

Schulturnhallenordnung

Die Schulturnhalle dient vorrangig sportlichen Zwecken der Schulen, Vereine, Gruppen und Organisationen in der Gemeinde Kleinostheim. Jede Benutzung durch Dritte setzt den vorherigen Abschluß einer schriftlichen Überlassungsvereinbarung voraus. Anträge sind ausschließlich an die Gemeinde Kleinostheim zu richten.

1. Ohne den verantwortlichen Hausmeister und Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat zusammen mit dem Hausmeister die Turnhalle als erster zu betreten und beide dürfen sie als letzter erst verlassen, nachdem sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt haben.
2. Die Turnhalle darf nur nach Ablage der Straßenschuhe mit Turnschuhen, deren Sohlen nachweislich nicht abfärben, oder barfuß betreten werden. Die Verwendung von Präparaten (Haftmitteln) ist nicht gestattet. Die Turnhalle darf mit Straßenschuhen betreten werden, wenn durch Auslegen eines Teppichbodens der Fußboden geschützt wird.
3. Das Rauchen in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist untersagt.
4. Geräte und Einrichtungen der Turnhalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
5. Benutzte Geräte sind nach Benutzen wieder auf Ihren Platz, Turnpferde, Turnböcke, Tische und Barren sind nach Benutzen tief zu stellen bzw. in den Geräteraum zu bringen.
6. Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Sporthalle und im Geräteraum bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.
7. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
8. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
9. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist die Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich. Der Antrag hierzu ist bei der Gemeinde schriftlich einzureichen.
10. Die Heizungs- und Hallentechnik darf nur von dem verantwortlichen Hausmeister bedient werden.
11. Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, wie z. B. das Schießen mit dem Ball gegen die Decke und Oberlichter, sind zu unterlassen. Es dürfen nur saubere Bälle verwendet werden. Außerhalb des eigentlichen Spielfeldes ist jede sportliche Betätigung verboten.
12. Die Sicherheit der Geräte ist durch den Hausmeister und den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern sich Bedenken wegen der Sicherheit ergeben sollten, ist ebenfalls schriftliche Meldung an die Gemeinde zu machen, damit fachmännische Überprüfung veranlaßt werden kann.
13. Verkauf, Verzehr und Einnahme von Getränken und Speisen (heiße Würstchen, belegte Brötchen) ist nur im Eingangsbereich zu der Zuschauertribüne (neben den Garderoben) erlaubt. Die Benutzung von Einweggeschirr oder Einwegbesteck ist nicht gestattet. Porzellangeschirr und Besteck kann bei der Gemeinde entliehen werden.
14. Während der Veranstaltung hat der Veranstalter für größtmögliche Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen zu sorgen und für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung Sorge zu tragen.
15. Bei Nichtbeachtung dieser Schulturnhallenordnung kann die Genehmigung zur Benutzung der Turnhalle mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

Kleinostheim, 10. Dezember 1993
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Konrad Frieß, 1. Bürgermeister

Die Schulturnhallenordnung wurde vom Gemeinderat am 26.11.1993 beschlossen.